

chen bereitete, weil in der Zeugenliste von 1169 Philipp von Nablus als *Philippus Neapolitanus* ohne weiteren Zusatz erscheint, der aber bereits am 17. Januar 1166 Mitglied des Templerordens³ und am 20. August 1169 Templermeister war (RRH n° 466). Als Ordensbruder hätte er mit dem Zusatz *frater* oder *frater Templi* versehen und vor den Laienzeugen eingereiht werden müssen, ja wahrscheinlich war er sogar am 13. August 1169 bereits Templermeister, wenn er es nachweislich am 20. August war. Diese und andere Schwierigkeiten, die Zeugen von RRH n° 465 zu 1169 anzusetzen, worüber Favreau-Lilie handeln wird, bewogen mich zu der Mitteilung an Frau Dr. Bulst-Thiele, das Diplom gehöre in Wahrheit wahrscheinlich zu 1163. Obwohl ich den Vorbehalt machte, daß erst die Edition der Urkunden der Kreuzfahrerkönige, an der ich arbeite, darüber genaueren Aufschluß geben könne, führten mich zwei Gründe zu diesem Ansatz. RRH n° 465 ist von 1169, ind. XI datiert, 1169 aber hat die Indiktion II. Die Indiktion XI paßt in der Regierungszeit des Ausstellers Amalrich (I.) nur zu 1163. Zu diesem Datum ist auch die Zeugenliste bequem unterzubringen, wie Favreau-Lilie zeigen wird. Da Amalrich (I.) am 18. Februar 1163 König wurde, wäre die Rechnung gerade aufgegangen. Begreiflicherweise hielt ich es überhaupt nicht für möglich, etwa an ein Datum zu denken, das vor der Regierung des Ausstellers liege, wohl aber erwog ich die Möglichkeit einer Fälschung, für die freilich ein Motiv nicht zu erkennen war, es sei denn, man hätte es in der sehr erheblichen Bereicherung des Paganus und seines Schwiegervaters gesehen. Nun sind, soweit wir wissen, einzelne Adlige als Fälscher aber nicht aufgetreten. Das mag an der Überlieferung liegen, denn wir haben nur noch ein einziges Seigneurialarchiv überliefert, das der *Seigneurie de Joscelin*⁴, die 1220 mitsamt ihren Archivalien vom Deutschen Orden angekauft wurde (RRH n° 933 f.). Korporationen wie Klöster, Städte, Ritterorden haben sich des Mittels der Urkundenfälschung bedient. Es gab zwar im 13. Jh. in Akkon ein professionelles Fälscheratelier, aber soweit wir erkennen können, hat auch dieses nur für Korporationen gearbeitet⁵. Wir wollen den Adel nicht besser machen, als er war. Aber es ist nun einmal so, daß wir in dem Urkundenbestand der *Seigneurie de Joscelin*, der nicht vollständig, aber doch weitgehend erhalten ist, keine Fälschung haben. Zudem geht es in RRH n° 465 um Belehnungen, wo eine Fälschung wenig erfolversprechend gewesen wäre, da manches darauf hindeutet, daß in einem Feudalsystem, das sehr wesentlich auf dem Geldlehen beruhte, mindestens für diese in der königlichen Finanzbehörde (*Secrète*) Aufzeichnungen geführt wurden, um einen Überblick über die königlichen Auszahlungsverpflich-

ganztes *ei* und im Datum das absolut notwendige Wort *anno* (*ab incarnatione domini*). Auch die grammatisch falsche Ortsangabe *Neapolim* statt *Neapoli* war in dieser Zeit nicht mehr üblich. Der Befund deutet auf eine schlecht lesbare Vorlage. Wir kommen auf das Datum an anderer Stelle zurück.

³) Joseph Delaville Le Roulx, Chartes de Terre Sainte, Revue de l'Orient latin 11 (1905–1908) S. 183 n° 2.

⁴) Über das Archiv der *Seigneurie de Joscelin* vgl. Hans Eberhard Mayer, Die *Seigneurie de Joscelin* und der Deutsche Orden, in: Die geistlichen Ritterorden Europas (Vorträge und Forschungen 26, 1980) S. 172, 208.

⁵) Hans Eberhard Mayer, Marseilles Levantehandel und ein akkonensisches Fälscheratelier des 13. Jahrhunderts (Bibliothek des Deutschen Historischen Instituts in Rom 38, 1972).